



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Das Freihandelsabkommen CETA darf nicht umgesetzt werden

EntschlieÙung

Auf Antrag von Julian Veelken, Katharina Thiede, Dr. Joachim Suder, Dr. Christoph Ehrensperger und Dr. Detlef Lorenzen (Drucksache I - 59) fasst der 119. Deutsche Ärztetag 2016 folgende EntschlieÙung:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 fordert die Bundesärztekammer auf, sich umgehend und intensiv bei den mit dem Freihandelsabkommen Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) befassten deutschen und europäischen Verhandlungsführern und den politischen Parteien dafür einzusetzen, dass dieses Abkommen in der vorliegenden Form nicht umgesetzt wird, um schwere Nachteile für die öffentliche Daseinsvorsorge und insbesondere für das Gesundheitswesen zu vermeiden.

Begründung:

Es eilt! Das Freihandelsabkommen CETA zwischen Kanada und der EU ist nicht nur wegen der kurzen Zeitspanne bis zum avisierten Inkrafttreten im Oktober 2016 sehr viel brisanter als das in der Öffentlichkeit heftig diskutierte Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP).

Denn sollte CETA schon "vorläufig" in Kraft treten, können nicht nur kanadische, sondern auch US-amerikanische Konzerne über ihre Tochtergesellschaften in Kanada europäische Staaten auf Schadensersatz wegen entgangener Gewinne (z. B. im Gesundheitsbereich) verklagen. Die USA würden TTIP gar nicht mehr benötigen, weil CETA als trojanisches Pferd seine Aufgabe bereits erfüllt hätte. Gesundheit würde endgültig zur Handelsware.

CETA ähnelt dem geplanten TTIP-Abkommen zwischen den USA und der EU. Es bedroht u. a. die Souveränität der einzelnen EU-Staaten in Bezug auf ihre Gesundheitspolitik und die Ausgestaltung ihrer Gesundheitssysteme sowie allgemein ihrer öffentlichen Dienstleistungen. Die umstrittenen Schiedsgerichte zum Investitionsschutz haben den Namen, aber nicht ihre Funktion geändert.

Bereits im Juni 2016 will die Europäische Kommission das CETA-Abkommen dem EU-Ministerrat und dem Europäischen Parlament zur Entscheidung vorlegen, zusammen mit ihrer Einschätzung, ob das Abkommen ein "gemischtes" Abkommen sein könnte. Ein allein die EU-Kompetenzen betreffendes Abkommen bedarf keiner nationalen parlamentarischen

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Zustimmung. Ein "gemischtes" Abkommen hingegen muss nicht nur vom Ministerrat und vom EU-Parlament, sondern von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Letzteres dauert gewöhnlich zwei Jahre.

Allerdings können die Bereiche im "gemischten" Abkommen, die ausschließlich in die Zuständigkeit der EU fallen, schon "vorläufig" und ohne Zustimmung der nationalen Parlamente angewendet werden. Das würde auf die umstrittenen Schiedsgerichte zutreffen, wenn Direktinvestitionen nach den Regeln des Lissabonner Vertrages unter die alleinige Kompetenz der EU fallen. Eine "vorläufige" Anwendung schafft Fakten, die auch durch spätere parlamentarische Entscheidungen in den Mitgliedstaaten kaum mehr rückholbar sind.